

Gemeindeamt  
**LADIS**  
6532 LADIS/TIROL  
Dorfstraße 8  
Tel. 05472 / 6612  
Fax 05472 / 6612-4  
E-Mail: [gemeinde@ladis.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@ladis.tirol.gv.at)

Gemeinde Ladis, am 19.02.2016

# Kundmachung

über die in der öffentlichen Sitzung am

**Donnerstag, dem 18. Februar 2016**

gefassten Beschlüsse des  
Gemeinderates der Gemeinde Ladis

---

<u>Beginn:</u>	19.00 Uhr	<u>Ende:</u>	21.53 Uhr
<u>Ort:</u>	Gemeindesitzungszimmer		
<u>Vorsitzender:</u>	Bgm. Anton Netzer		
<u>GR-Mitglieder:</u>	Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher GV Alexander Hann GR Ing. Thomas Krismer GR Walter Kirschner GR Thomas Kathrein Ersatz-GR Rudolf Pellin zu TO-Pkt. 2)	GV Ing. Harald Falkner GR Norbert Tschiderer GR Günther Wolf GR Florian Kirschner GR Hubert Kirschner (erscheint um 19.14 Uhr)	
<u>Schriftführer:</u>	AL Pauli Erhart		
<u>Weitere Anwesende:</u>	FV Marco Senn, Ing. Artur Juen (BFI Landeck), Waldaufseher Stefan Mair		
<u>Zuhörer:</u>	22		

## TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 8/2015 vom 16.12.2015
- 2) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015 gemäß § 108 TGO 2001 und Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen 2015 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001
- 3) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2016 und Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2017-2020
- 4) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Seilbahn“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 103) im Bereich von Teilflächen der Gpn. 718, 719, 709/3 und 709/5, alle KG Ladis (Tschiderer)
- 5) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Seilbahn“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 104) im Bereich der Gp. 707 KG Ladis (Panorama)
- 6) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Holzackerhof“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 105) im Bereich der neu gebildeten Gp. 1117/1 KG Ladis (Neier)
- 7) Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 106) im Bereich einer Teilfläche der Gp. 918 KG Ladis (Strobl/Kirschner)
- 8) Gründung eines Gemeindeverbandes für die überregionale Breitbandversorgung im Oberen Gericht – Beschlussfassung Vereinbarung und Satzung

- 9) Ansuchen von Annia Kirschner – Erwerb einer Teilfläche aus Gp. 1239/4 KG Ladis
- 10) Ansuchen von Dr. Christian Ruf – Beteiligung Fassadensanierung „Stockerhaus“
- 11) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis – Beschlussfassung Jahresrechnung 2015 und Voranschlag 2016
- 12) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis – Auftragsvergaben (Holzschlägerungs-, Seilbringungs-, Regiearbeiten u. Dickungspflege)
- 13) Beschlussfassung und Auftragsvergabe Bewirtschaftungsweg Panzerweide
- 14) Beschlussfassung und Auftragsvergabe Wegsanierung Asterhöfe – Spritzbitumenasphaltdecke (Finanzierung gemeinsam mit GAG Prutz)
- 15) Beschlussfassung über die Beschränkung der Weidezeiten auf der Heimweide (Panzer, Marschfeld und Ochsenleithe)
- 16) Nutzungsvereinbarung Bauhof (Agrarschuppen) – Gemeinde Ladis, Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis, TVB Serfaus-Fiss-Ladis
- 17) Pachtvertrag zwischen Dr. Johann Fink und Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis (Nutzung für Heimweide)
- 18) Ansuchen TVB Serfaus-Fiss-Ladis – Mugglasteig
- 19) Ansuchen TVB Serfaus-Fiss-Ladis – Mountainbiketrail
- 20) Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis fasst folgende Beschlüsse:*

Der Bürgermeister begrüßt alle Gemeinderäte und die zahlreich erschienenen Zuhörer zur letzten Gemeinderatssitzung in der laufenden Periode. Er erläutert, dass einige Themenbereiche (Fortschreibung ÖROK, Widmungsansuchen, etc.) in dieser Periode nicht mehr abgeschlossen werden können.

**1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift 8/2015 vom 16.12.2016**

Die Niederschrift Nr. 8/2015 vom 16.12.2015 wurde allen GR-Mitgliedern per Mail zugesandt. Auf Anfrage des Bürgermeisters gibt es keine Einwände gegen die Niederschrift.

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

**2) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015 gemäß § 108 TGO 2001 und Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen 2015 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001**

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat gemäß § 108 Tiroler Gemeindeordnung 2001 den Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 zur Beratung und Beschlussfassung vor und richtet seinen Dank an die Steuerzahler und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Bericht des Bürgermeisters zur Jahresrechnung 2015:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die wesentlichen Bestandteile und fasst die Jahresrechnung 2015 zusammen (ist im Vorhinein per Mail an jeden Gemeinderat weitergeleitet worden).



- unser Kultur- und Veranstaltungszentrum als Treffpunkt Aller,
- Kinderkrippe, Kindergarten, Volksschule und Hauptschule,
- Neubau des Hochbehälters, der Sammelstube und zahlreicher Quellstuben,
- Jährlich umfangreiche Asphaltierungsarbeiten,
- Neugestaltung Ortskern und Weiher-Grünzone,
- Kanal und Oberflächenentwässerung Entbruck,
- Ortsbeschilderung und Straßennamen,
- Ankauf von 2 Feuerwehrfahrzeugen für die Sicherheit des Dorfes,
- und vieles, vieles mehr!

Wesentliche Punkte in der Jahresrechnung 2015:

- Neugestaltung Friedhof in der Höhe von € 232.503,09, budgetiert waren dafür € 250.000,00
- Umbau der Heizung und LWL-Zentrale im GH - € 19.703,94
- Fortschreibung ÖROK - € 8.580,00 - Zuschussauszahlung des Landes folgt 2016
- Spende an die Betroffenen in See über € 8.000,00
- Dienstkleidung Feuerwehr in Höhe von € 10.102,47
- Komplettausstattung der Volksschule mit Laptop und Beamer € 4.039,53
- Die Immo-Est für den Tausch des Grundstückes im Bereich VS, KK und KG und Gebühren Übernahme WE-Gebäude von € 40.000,00
- Sanierung Tennisplatz mit TVB über € 40.000,00
- Kosten Altenheime St. Katharina und St. Josef von € 18.000,00
- Asphaltierungsarbeiten und Straßenbauten über € 44.000,00
- Ausbau Bauhof mit TVB und Gemeindegutsagrar mit Verlegung Wasserleitung und Kanal über € 45.000,00
- Weiterführung des LWL-Ausbaues im Zuge der Tigas Verlegung von € 55.000,00
- Abdeckung des Almkontos Führung nun über Gemeinde von € 10.000,00
- Wasserbauten im Bereich Volksschule (Ringschließung) und Bad Ladis über € 14.600,00
- Umbau Kläranlage steht an – in den nächsten 3 Jahren dafür wird schon ein Teil als Investitionskostenbeitrag angespart für Ladis € 20.600,00
- Zuführung an den AOHH für UV-Filtrierung € 30.800,00 (Rest folgt 2016)
- Zuführung an den AoHH für Kanal Panzer von € 71.000,00 (ist ausfinanziert!)

Im AOH:

Der größte Posten war die Fertigstellung Kanal- und Oberflächenentwässerung Panzer/Entbruck – Gesamtkosten dafür € 766.000,00

Die Gesamtrückzahlungen 2015 an Darlehen betrug Kapital und Zinsen € 107.921,08.  
Der Gesamtkreditschuldenstand beträgt Ende 2015 € 1.496.331,59

Vorausschauend auf das Jahr 2016 wird bis zum Jahresende unter Berücksichtigung des VA, nochmals mit einer Reduzierung des Verschuldungsgrades auf ca. 35% zu rechnen sein. Dies auch unter dem Umstand einer neuerlichen Reduzierung der Schulden im Jahr 2016.

GR Hubert Kirschner erscheint um 19.14 Uhr zur Sitzung.

<b>RECHNUNGSABSCHLUSS 2015</b>		
	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmenabstättung	2.922.605,97 €	561.464,84 €
Ausgabenabstättung	- 2.733.661,35 €	- 557.325,41 €
Kassen(fehl)bestand	188.944,62 €	4.139,43 €
Einnahmerückstände	49.990,65 €	0,00 €
Zwischensumme	238.935,27 €	4.139,43 €
Ausgabenrückstände	- 18.255,05 €	4.139,43 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>220.680,22 €</b>	<b>0,00 €</b>
Einnahmenvorschreibung	2.632.745,53 €	504.140,05 €
Ausgabenvorschreibung	- 2.412.065,31 €	- 504.140,05 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>220.680,22 €</b>	<b>0,00 €</b>

Die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss fand gemäß § 111 Abs. 1 TGO 2001 am 11.02.2016 statt. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen, sodass der Prüfungsausschuss empfohlen hat, den Entwurf des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen und dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter die Entlastung zu erteilen. Den Gemeinderatsparteien bzw. allen Gemeinderatsmitgliedern (per E-Mail) wurde je ein Entwurf übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2015 wurde vom 03.02.2016 bis 17.02.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage zur öffentlichen Einsicht wurde am 26.01.2016 angeschlagen und am 18.02.2016 abgenommen. Gegen den Rechnungsabschluss 2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

**Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Ausgabenüberschreitungen für das Jahr 2015 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001 vor. Die Ausgabenüberschreitungen werden einstimmig vom Gemeinderat genehmigt.**

**Unter dem Vorsitz von Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher beschließt der Gemeinderat in Abwesenheit des Bürgermeisters einstimmig die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2015 und erteilt dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter die Entlastung. Das Mandat des Bürgermeisters wird durch Ersatzgemeinderat Rudolf Pellin ausgeübt.**

**3) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2016 und Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2017-2020**

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat ausführlich die wesentlichen Punkte des Voranschlages sowie des Mittelfristigen Finanzplanes und gibt einen Überblick auf die geplanten Vorhaben und Maßnahmen für das Jahr 2016.

Bericht des Bürgermeisters zum Voranschlag 2016:

Das Budget 2016 kann als sehr solide bezeichnet werden, in dem die Einnahmen nicht zu hoch und die Ausgaben nicht zu niedrig angesetzt wurden.

Es sind Vorhaben die teilweise 2015 realisiert wurden und 2016 budgetmäßig alle berücksichtigt sind. Dies auch im Hinblick darauf, dass es im GR so besprochen wurde und auch auf die Neuwahlen 2016 denn erfahrungsgemäß ist das erste Jahr nach den Wahlen von nicht allzu großen Entscheidungen geprägt.

Der Gemeinderat hat sich erst zu konstituieren und speziell nach diesen Wahlen wo sich der Gemeinderat fast komplett neu zusammensetzen wird und folglich muss auch die Richtung im Hinblick auf die Finanzierungsschwerpunkte der Zukunft neu besprochen und festgelegt werden. Aufgrund dieser Entscheidungen wird sich auch in weiterer Folge der Mittelfristige Finanzplan und die künftigen Bedarfszuweisungsgespräche mit dem Land Tirol orientieren müssen.

Der Bürgermeister erläutert, dass es fair ist, dies den neuen Entscheidungsträgern zu überlassen. Mit diesem VA wurde versucht, die noch offenen und nicht ausfinanzierten aber bereits realisierten Maßnahmen abzuschließen, und das ist zu 100% gelungen. Es bleiben für die Zukunft die entsprechenden Freiräume, wie es schon in der Jahresrechnung erläutert wurde – der Verschuldungsgrad wird sich merklich reduzieren, dies schafft Spielraum für neue Investitionen und Projekte.

Der Bürgermeister ist stolz, dass dies so gelungen ist und der neue Gemeinderat ab 2017 nur mehr Kreditrückzahlungen in der Höhe von € 62.300,00 zu bewältigen hat. Das ist der Nettoaufwand an Kapital- und Zinsrückzahlungen, und das sind nur ca. 2,5% des Budgetvolumens im ordentlichen Haushalt.

Gelungen ist es ebenfalls die Abdeckung der Barvorlage aus dem Einbau der UV-Filtrierung im Hochbehälter nicht über den Posten Erweiterung der Wasserversorgung (so wie ursprünglich vorgesehen) abzudecken, sondern über den ordentlichen Haushalt.

Außerdem konnte die schon im Gemeinderat besprochene Investition Bau Beachvolleyballplatz und Street-Soccerplatz bei der Volksschule über den ordentlichen Haushalt mit € 130.000,00 budgetiert werden, so dass lediglich ein Betrag von € 120.000,00 entweder über eine Darlehensaufnahme oder über weitere Zuschüsse des Landes finanziert werden – erfahrungsgemäß hat das Land am Anfang einer GR-Periode dafür ein offenes Ohr, es benötigt einfach die entsprechenden Gespräche. Dieses Projekt bei der Volksschule ist für den Beginn einer neuen Gemeinderatsperiode und für einen neuen Bürgermeister ein schönes und dankbares – wir freuen uns schon auf die Realisierung.

Der Überschuss aus 2015 wird im Prinzip für 2 Positionen verwendet Abdeckung BV UV-Filtrierung und Zuführung OH € 130.000,00 für Beach-Volleyball und Soccer.

In Zahlen bedeutet der VA 2016:

Einnahmen und Ausgaben im o.h.	€ 2.537.800,00
im AOH	€ 675.000,00
Gesamt Haushalt Ein- und Ausgaben	€ 3.212.800,00

Im AOHH sind das € 250.000,00 Sportbereich KK, KG und VS  
€ 325.000,00 für die Erweiterung der Wasserversorgung und  
€ 100.000,00 für die schon angesprochene Abdeckung der BV UV-Filtrierung.

Größere Einmalige Positionen im OHH:

- Ausfinanzierung Asphaltierung und Gehsteig aus 2015 mit € 115.000,00
- Fertigstellung Bauhof mit € 20.000,00
- Planung Fortführung Friedhofsgestaltung 2. Teil mit € 20.000,00
- Zuführung OHH für Erweiterung Wasserversorgung über € 250.000,00
- Erweiterung LWL-Netz mit € 30.000,00
- Zuführung Sportbereich mit € 130.000,00
- Abdeckung BV als Zuführung vom OHH mit € 100.000,00

Ein paar Finanzstatistiken und Vergleiche der letzten 18 Jahre:

Das Budget im Jahr 1998 betrug damals noch in ATS 10.215.000,00, das sind 742.000,00 Euro. 2016 beträgt unser Budget € 2.537.800,00 jeweils im Ordentlichen HH, das ist eine Steigerung von € 1.795.800,00 oder 242,00%.

Eine wesentliche und aussagekräftige Zahl ist die Kommunalsteuer, diese drückt am besten die wirtschaftliche Entwicklung des Dorfes und der Betriebe aus. 1998 betragen die Kommunalsteuereinnahmen in Euro 24.000,00, 2015 waren es € 156.000,-- eine Steigerung um 550%. Das sind pro Jahr 30,55% Steigerung. Es spiegelt dies den Fleiß der Unternehmer wieder, wir als Gemeinde haben dies durch die Möglichkeit von Betriebsneubauten und Erweiterungen unterstützt und den entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes ermöglicht.

Personalkosten 1998 von € 145.000,00 – 2015 war der Aufwand für das Personal € 340.000,00.

Einnahmen aus Wasser, Kanal, Müll (Benützungsgebühren) 1998 waren dies € 108.282,00 – 2015 waren es € 427.000,00.

Kinderkrippe, Kindergarten und der Schulbau (VS und HS) waren wesentliche Investitionen in den letzten 18 Jahren. Natürlich fallen neben den massiven dafür verwendeten Investitionskosten auch laufende Kosten (Betriebskosten, Tilgungen ec..) für diesen Bereich an. 1998 waren die gesamten laufenden jährlichen Kosten für den schulischen Bereich € 54.100,00 – 2015 waren es € 323.500,--. Die Bildung und kindliche Früherziehung war dem Gemeinderat immer etwas wert, wir hoffen dass dies Früchte trägt.

Für die Investitionen konnten wir für die Gemeinde viel Geld durch Zuschüsse erhalten. Der Bürgermeister erwähnt, dass er es mit fünf verschiedenen Gemeindeferenten in den letzten Jahren zu tun hatte, er sich aber bei den Bedarfszuweisungsgesprächen und Verhandlungen nie als Bittsteller, sondern immer als Verhandlungspartner auf Augenhöhe mit der Politik gefühlt hat.

Das Rechnungsergebnis war 1998 ein Minus von € 50.000,00 – 2015 wie schon erwähnt können wir dem neuen Gemeinderat ein Plus von € 220.680,00 hinterlassen! Der Verschuldungsgrad war 1998 bei 61,60% also um 5,56% höher wie 2015.

Wir dürfen damit dem neuen Gemeinderat ein solides Budget übergeben, der Rest liegt an den neuen Entscheidungsträgern!

**Der Voranschlag (Haushaltsplan) für das Jahr 2016 und der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017-2020 wird dem Gemeinderat gemäß § 93 Abs. 3 und 4 TGO 2001 vorgelegt und einstimmig vom Gemeinderat der Gemeinde Ladis festgesetzt und beschlossen.**

	Einnahmen	Ausgaben
<b>Ordentlicher Haushalt</b>	2.537.800,00 €	2.537.800,00 €
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>	675.000,00 €	675.000,00 €
<b>Summe Voranschlag 2015</b>	3.212.800,00 €	3.212.800,00 €

Der Entwurf des Voranschlages 2016 wurde vom 03.02.2016 bis 17.02.2016 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde vom 26.01.2016 bis 18.02.2016 durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Gemäß § 93 Abs. 2 TGO 2001 wurde jeder Gemeinderatspartei eine Ausfertigung des Entwurfes übermittelt. Gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und der veranschlagten Beträge ist gemäß § 15 Abs. 1 Zi. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. 787/1996 i. d. g. F. ab dem Betrag von EUR 15.000,00 pro Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

Gemäß § 88 Abs. 1 TGO 2001 ist ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen, der in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplanes eine Vorschau auf die dem Haushaltsjahr folgenden drei Kalenderjahre zu enthalten hat - der mittelfristige Finanzplan bildet einen Bestandteil des Voranschlages der Gemeinde.

	2017	2018	2019	2020
Ordentlicher HH – <b>Einnahmen</b>	2.537.800 €	1.714.600 €	1.710.200 €	1.752.600 €
Ordentlicher HH – <b>Ausgaben</b>	2.537.800 €	1.714.600 €	1.710.200 €	1.752.600 €
Differenz OHH	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentlicher HH – <b>Einnahmen</b>	675.000 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentlicher HH – <b>Ausgaben</b>	675.000 €	0 €	0 €	0 €
Differenz AOHH	0 €	0 €	0 €	0 €

**4) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Seilbahn“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 103) im Bereich von Teilflächen der Gpn. 718, 719/2, 709/3 und 709/5, alle KG Ladis (Tschiderer)**

GR Nibert Tschiderer (Antragsteller) erklärt sich für diesen TO-Punkt für befangen und verlässt das Sitzungszimmer. Bgm. Anton Netzer gibt einen kurzen Über- bzw. Rückblick über die aktuelle Sachlage (Vertagung, Begehung mit Beteiligten, Wegsituation, etc.) und bittet anschließend den Raumordnungsausschussobmann Ing. Harald Falkner um Erläuterung der gegenständlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes (Stellungnahme RO-Ausschuss, geplante Erweiterung – Errichtung eines touristischen Betriebes, etc.).

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis im Bereich „Seilbahn“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**



Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis vor:

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches T02 lt. dem vorliegenden Änderungsplan;
- Verkleinerung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche lt. dem vorliegenden Änderungsplan;
- Verkleinerung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche FA05 lt. dem vorliegenden Änderungsplan.

**Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 47, den vom Raumplaner (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 103) der Gemeinde Ladis im Bereich von Teilflächen der Gpn. 718, 719/2, 709/3 und 709/5, alle KG Ladis, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

- Umwidmung einer Teilfläche der Gp 718 im Ausmaß von rd. 3.086 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 und Sonderfläche Parkplatz gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2011;
- Festlegung von Teilflächen der Gpn. 718, 719/2, 709/3 und 709/5 im Gesamtausmaß von rd. 231 m<sup>2</sup> als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 lit. c TROG 2011.

**Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Ladis ihren Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ladis eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Unter der Voraussetzung des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Widmungswerber über die widmungsgemäße Verwendung der neuen Baulandfläche und über die Abtretung der erforderlichen Flächen für die Verkehrerschließung werden die gegenständlichen Änderungen lt. dem beiliegenden Änderungsplan daher raumplanungsfachlich bzw. vom Gemeinderat befürwortet.**

Dem Beschluss liegt die orts- bzw. raumplanerische Stellungnahme des Raumplaners (Plan Alp ZT GmbH) vom 04.02.2016 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

Die gegenständlichen Änderungen stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Abschließend werden auf Wunsch von GR Florian Kirschner folgende Punkte erläutert:  
Unterschiede, Widmungskategorien (was ist wo zulässig), Bautiefenbestimmungen.

Schriftliche Abstimmung:

**9 x Ja**

**1 x Nein**

**1 x Befangenheit (GR Norbert Tschiderer)**

<p><b>5) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Seilbahn“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 104) im Bereich der Gpn. 707 KG Ladis</b></p>
---

Bgm. Anton Netzer bittet den Raumordnungsausschussobmann Ing. Harald Falkner um Erläuterung der gegenständlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes (Stellungnahme RO-Ausschuss, geplante Erweiterung des bestehenden Hotels, etc.).

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis im Bereich „Seilbahn“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis vor:

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches T02 lt. dem vorliegenden Änderungsplan;
- Festlegung einer sonstigen Fläche lt. dem vorliegenden Änderungsplan;
- Verkleinerung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche lt. dem vorliegenden Änderungsplan;
- Verkleinerung der Freihaltefläche Erholungsraum lt. dem vorliegenden Änderungsplan;
- Verkleinerung der ökologisch wertvollen Freihaltefläche FÖ03 lt. dem vorliegenden Änderungsplan;
- Verkleinerung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche FA05 lt. dem vorliegenden Änderungsplan.

**Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 47, den vom Raumplaner (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 104) der Gemeinde Ladis im Bereich der Gp. 707 KG Ladis, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

Umwidmung der Gp 707 im Ausmaß von rd. 1.213 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in Sonderfläche „Touristische Betriebe (vorwiegend Beherbergungsbetriebe, in untergeordnetem Ausmaß sind auch Betriebe und Einrichtungen, die der touristischen Entwicklung im Gebiet förderlich sind, zulässig. Wohnungen sind nur zulässig, wenn es sich um eine Wohnung des Betriebsinhabers handelt oder für die Wohnung ein betriebstechnisches Erfordernis besteht.)“ gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

**Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Ladis ihren Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ladis eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Soweit eine positive Stellungnahme des Liftbetreibers vorliegt (Fidriollift) werden die Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes lt. den vorliegenden Änderungsplänen daher raumplanungsfachlich bzw. vom Gemeinderat befürwortet. Es handelt sich um eine Vorwegnahme der örtlichen Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.**

**Als Voraussetzung für die konkrete Bebauung im Bereich der Gp. 707 wird die Erlassung eines Bebauungsplanes für erforderlich erachtet, der den Bereich der Liftrasse mittels Baugrenzlinie von Bauungen freihält.**

Dem Beschluss liegt die orts- bzw. raumplanerische Stellungnahme des Raumplaners (Plan Alp ZT GmbH) vom 15.02.2016 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

Die gegenständlichen Änderungen stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

**11 x Ja**

**6) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Holzackerhof“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 105) im Bereich der neu gebildeten Gp. 1117/1 KG Ladis (Neier)**

Bgm. Anton Netzer bittet den Raumordnungsausschussobmann Ing. Harald Falkner um Erläuterung der gegenständlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes (Stellungnahme RO-Ausschuss, Erweiterung der touristischen Nutzung, etc.).

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis im Bereich „Holzackerhof“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis vor:

- Neufestlegung des baulichen Entwicklungsbereiches L01 lt. dem vorliegenden Änderungsplan;
- Aufhebung der sonstigen Fläche, der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche und der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich des vorgenannten baulichen Entwicklungsbereiches L01 lt. dem vorliegenden Änderungsplan.

**Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 47, den vom Raumplaner (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 105) der Gemeinde Ladis im Bereich der neu gebildeten Gp. 1117/1 KG Ladis, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

Umwidmung der neu gebildeten Gp 1117/1 im Ausmaß von rd. 3.261 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011.

**Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Ladis ihren Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ladis eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Soweit eine positive geologische Stellungnahme (Vernässungsgebiet) und eine positive Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vorliegen, werden die Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes lt. den vorliegenden Änderungsplänen daher raumplanungsfachlich bzw. vom Gemeinderat befürwortet.**

Dem Beschluss liegt die orts- bzw. raumplanerische Stellungnahme des Raumplaners (Plan Alp ZT GmbH) vom 10.02.2016 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

Die gegenständlichen Änderungen stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

**11 x Ja**

<p><b>7) Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 106) im Bereich einer Teilfläche der Gp. 918 KG Ladis (Strobl/Kirschner)</b></p>
---

Bgm. Anton Netzer bittet den Raumordnungsausschussobmann Ing. Harald Falkner um Erläuterung der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes (Stellungnahme RO-Ausschuss, Voraussetzungen wie z. B. Ortstafelverlegung wurden geschaffen, Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens, etc.).

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 47, den vom Raumplaner (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 106) der Gemeinde Ladis im Bereich einer Teilfläche der Gp. 918 KG Ladis durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 918 im Ausmaß von rd. 138 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Geräteschuppen gem. § 47 TROG 2011 lt. dem vorliegenden Änderungsplan.

**Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Ladis ihren Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ladis eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Soweit die Gestattung der Zufahrt zur Gp. 918 KG Ladis durch das Baubezirksamt Imst vorliegt, wird die gegenständliche Umwidmung lt. dem vorliegenden Änderungsplan raumplanungsfachlich bzw. vom Gemeinderat befürwortet.**

Dem Beschluss liegt die orts- bzw. raumplanerische Stellungnahme des Raumplaners (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) vom 15.02.2016 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes steht im Einklang mit den Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

**11 x Ja**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass nach Absprache mit dem Leiter des Baubezirksamtes Imst, im Frühjahr 2016 eine komplette Fahrbahnsanierung (Belagserneuerung) der L 286 Ladiser Straße vom Ortsende bis in Richtung „Rosshimmel Kurve“ erfolgen wird.

<p><b>8) Gründung eines Gemeindeverbandes für die überregionale Breitbandversorgung im Oberen Gericht – Beschlussfassung Vereinbarung und Satzung</b></p>
---

Der Bürgermeister erläutert einfürend die Hintergründe der notwendigen Gründung dieses Gemeindeverbandes (Investitionen aller Gemeinden, Schenkung durch TIWAG, Aufteilungsschlüssel aktuell und künftig, etc.).

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen, nachstehende Vereinbarung abzuschließen und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ zu erlassen:**

#### **Vereinbarung**

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Pfunds, Prutz, Ried i.O., Serfaus und Tösens schließen sich zu einem Gemeindeverband zusammen der die Aufgabe hat, die überlassenen Glasfaserkontingente durch die Mitgliedsgemeinden in den Zubringerstrecken vom Knoten Landeck zu den Verbandsgemeinden passiv zu betreiben und zu warten sowie die Glasfaserinfrastruktur der Zubringerstrecken zu vermarkten.
2. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“.
3. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.

## **Satzung**

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

### **§ 1**

#### **Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

### **§ 2**

#### **Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.  
Jedenfalls obliegen ihr:
  - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
  - b) die Wahl des Verbandsausschusses
  - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
  - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
  - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
  - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
  - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 3**

#### **Verbandsausschuss**

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
  - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
  - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **§ 4**

##### **Verbandsobmann**

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
  - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
  - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
  - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
  - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
  - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
  - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.



## § 5

### Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

## § 6

### Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.  
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

## § 7

### Aufbringung der Mittel

- 1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:
  - a) Die Investitionsbeiträge (Kosten für ev. Grunderwerb, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Bau der Anlagen, für Darlehenstilgungen und – zinsen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen und die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden bis 31.12.2019 nach folgendem Schlüssel (entspricht dem Gleichwert aus den Eigenleistungen der Gemeinden für die Errichtung der überregionalen Leitungsinfrastruktur abzüglich der erhaltenen Förderungen bzw. der errechneten Werte dafür) aufzuteilen:

<u>Gemeinde</u>	<u>prozentueller Anteil</u>
Gemeinde Faggen	6,51%
Gemeinde Fendels	3,04 %
Gemeinde Fiss	8,33 %
Gemeinde Fließ	12,57 %
Gemeinde Kaunertal	11,62 %
Gemeinde Kauns	6,69 %
Gemeinde Ladis	8,22 %
Stadtgemeinde Landeck	4,44 %
Gemeinde Pfunds	6,13 %
Gemeinde Prutz	10,51 %
Gemeinde Ried i.O.	5,92 %
Gemeinde Serfaus	7,88 %
Gemeinde Tösens	<u>8,14 %</u>
Summe	<u>100,00 %</u>

- b) Ab 1.1.2020 sind die in Abs. 1 angeführten Beiträge für den angefallenen Aufwand nach folgendem Schlüssel (Laufmeter gemessene Faserlänge je Gemeinde) aufzuteilen:

<u>Gemeinde</u>	<u>prozentueller Anteil</u>
Gemeinde Faggen	3,59 %
Gemeinde Fendels	2,10 %
Gemeinde Fiss	6,55 %
Gemeinde Fließ	15,20 %
Gemeinde Kaunertal	16,51 %
Gemeinde Kauns	4,21 %
Gemeinde Ladis	5,30 %
Stadtgemeinde Landeck	4,56 %
Gemeinde Pfunds	10,16 %
Gemeinde Prutz	9,97 %
Gemeinde Ried i.O.	9,24 %
Gemeinde Serfaus	6,04 %
Gemeinde Tösens	<u>6,57 %</u>
Summe	<u>100,00 %</u>

- 2) Ein sich aus dem Betrieb ergebender Überschuss ist bis 31.12.2019 auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem im Absatz 1) lit. a) vorgesehenen Schlüssel, ab 1.1.2020 nach dem im Absatz 1) lit. b) vorgesehenen Schlüssel aufzuteilen bzw. auszuzahlen.

## **§ 8**

### **Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden**

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstandenen Kosten dem Verband zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Auflösung**

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.
- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

## **§ 10**

### **Sinngemäße Geltung von Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem

Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

## **§ 11**

### **Haftung**

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

### **9) Ansuchen von Annia Kirschner – Erwerb einer Teilfläche aus Gp. 1239/4 KG Ladis**

Der Bürgermeister erläutert einleitend die Sachlage zum gegenständlichen Ansuchen bzw. zur gegenständlichen Situation (Tausch mit Alexander Röck ist nun doch geregelt und befindet sich nun in der Eintragsphase).

Frau Annia Kirschner hat mit Schreiben vom 19.01.2016 um den Erwerb einer Teilfläche im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> aus der Gp. 1239/4 KG Ladis (öffentliches Gut) angesucht. Seit Jahrzehnten besteht in diesem Bereich der Zugang zum bestehenden Haus auf der Bp. .12/2 KG Ladis – Lochgasse 2. Das Ansuchen wurde gestellt, um künftig für eine klare Regelung zu sorgen (auch für weitere Generationen).

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Beratung und Diskussion einstimmig, Frau Annia Kirschner (Unterdorf 29, 6532 Ladis) eine Teilfläche im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Gp. 1239/4 KG Ladis (Öffentliches Gut) auf Basis der vorliegenden Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH (GZ. 8884 vom 14.10.2015) zum ortsüblichen Preis von € 155,00 pro m<sup>2</sup> zu verkaufen.**

Begründung: Eine für alle Seiten (auch für weitere Generationen) klare Regelung kann somit geschaffen werden.

Sämtliche Kosten (Vermessung, grundbücherliche Durchführung, etc.) müssen von der Antragstellerin getragen werden. Der Gemeinde Ladis bzw. dem öffentlichen Gut dürfen keine wie auch immer gearteten Kosten entstehen.

Der Bürgermeister erläutert, dass die Gemeinde Ladis nun alle ihre Hausaufgaben für die Schaffung der Erschließung des Baulandumlegungsgebietes „Vallenbrunnen“ erfüllt hat. Die weiteren Punkte sind nun von der Umlegungsbehörde bzw. von den Grundstückseigentümern zu veranlassen.

## 10) Ansuchen von Dr. Christian Ruf – Beteiligung Fassadensanierung „Stockerhaus“

Herr Dr. Christian Ruf hat mit Schreiben vom 11.01.2016 um einen Zuschuss zur Fassadensanierung im Bereich des denkmalgeschützten „Stockerhauses“ angesucht. Laut seinen Informationen ist die Phase zwei der Fassadensanierung nun abgeschlossen (Kosten: € 10.000,00 – davon 7.500.- Fördergelder von Bundesdenkmalamt und Landeskulturfonds).

Im Zuge der Sanierung hat sich herausgestellt, dass noch ein Großteil der vorhandenen Fresken im Originalzustand vorhanden sind und nicht überarbeitet wurden. Dieser Zustand macht die Fresken besonders wertvoll und erhaltenswert (Meinung der Restauratoren des Bundesdenkmalamtes – einmalig in Tirol).

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt einstimmig, Herrn Dr. Christian Ruf (Dorfstraße 13, 6532 Ladis) einen Pauschalbetrag in Höhe von € 2.000,00 als einmaligen Zuschuss zur zweiten Phase der Fassadenrenovierung im Bereich des „Stockerhauses“ zu gewähren.**

Wie bereits in der GR-Sitzung vom 16.02.2011 beschlossen, ist der Gemeinderat der einhelligen Meinung, dass sämtliche, auch jene im Privatbesitz befindlichen denkmalgeschützten Objekte in Ladis erhalten bleiben sollten (Zuschüsse bzw. Unterstützung wird von Fall zu Fall behandelt werden).

## 11) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis – Beschlussfassung Jahresrechnung 2015 und Voranschlag 2016

Substanzverwalter Bürgermeister Anton Netzer präsentiert die einzelnen Punkte der Jahresrechnung 2015 und zusammenfassend jene des Voranschlagsjahres 2016 (Leinwandpräsentation). Der große Abgang ist hauptsächlich auf die nicht erhaltenen Bundesförderungen zurückzuführen (Erläuterung durch Ing. Artur Juen - auch künftig sieht die Förderungslage eher schlecht aus). Herr Ing. Artur Juen von der Bezirksforstinspektion Landeck erläutert dem Gemeinderat die Vorhaben und den Kostenvoranschlag für das Jahr 2016 für den forstwirtschaftlichen Bereich der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis (Aufforstungen, Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung, Endnutzung, Forstschutz, Wegerhaltung/Wegerneuerung).

Die Jahresrechnung 2015 wurde im Überprüfungsausschuss überprüft (Obmann ist der 1. Rechnungsprüfer GR Norbert Tschiderer) Es gab keine Beanstandungen bzw. Mängel, sodass empfohlen wird, die vorliegende Jahresrechnung zu beschließen und gleichzeitig dem Substanzverwalter, Obmann und Kassier die Entlastung zu erteilen.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt einstimmig die Genehmigung der Jahresrechnung 2015 und des Voranschlages der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis für das Wirtschaftsjahr 2016 auf Basis der vorliegenden Unterlagen und erteilt gleichzeitig dem Substanzverwalter, Obmann und Kassier die Entlastung.**

**Um den Jahresabgang auch kontomäßig abdecken zu können, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis einstimmig eine Zuführung des notwendigen Betrages aus den vorhandenen Rücklagen (Sparbuch).**

**12) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis – Auftragsvergaben  
(Holzschlägerungs-, Seilbringungs-, Regiearbeiten u. Dickungspflege)**

- Holzschlägerungs-, Seilbringungs-, Regiearbeiten und Dickungspflege:

**Der Gemeinderat beschließt nach ausführlicher Erläuterung einstimmig, den Auftrag für die Holzschlägerungs-, Seilbringungs- und Regiearbeiten bzw. Dickungspflege an den Billigstbieter, Firma Horst Hagspiel Holz (6528 Fendels Nr. 28) auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 29.01.2016 zu vergeben.**

Es wird festgehalten, dass die Holzvergaben (Verkauf) aufgrund des schnelllebigen Marktes und des daraus resultierenden Preiswechsels flexibel vergeben werden sollten/können (Waldaufseher in Absprache mit dem Substanzverwalter/Agrarobmann).

Auf Nachfrage gibt der Waldaufseher einen Kurzüberblick über die anstehenden Schlägerungen im kommenden Jahr.

**13) Beschlussfassung und Auftragsvergabe Bewirtschaftungsweg Panzerweide**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat mit Beschluss vom 16.12.2014 (TO-Pkt. 4) seine Zustimmung zur Errichtung bzw. zum Neubau des „Bewirtschaftungsweges Panzerweide“ auf Basis des von der Bezirksforstinspektion Landeck erstellten Projektes vom 02.12.2014 erteilt.

Bereits im Juli 2015 wurde eine erste Ausschreibung durchgeführt. Dort wurden nur zwei Angebote mit einem hohen bzw. nicht zufriedenstellenden Laufmeterpreises abgegeben. Man hat sich anschließend entschlossen, das Projekt auf Frühjahr 2016 zu verschieben (Baubeginn: April 2016).

Bei der nun neuerlich durchgeführten Ausschreibung im Januar 2016 sind sieben Angebote eingelangt (Präsentation der Angebote durch den Bürgermeister bzw. Ing. Artur Juen von der BFI Landeck). Alle Angebote wurden im Vorfeld von der Bezirksforstinspektion Landeck geprüft (mit anschließendem Vergabevorschlag). Die Errichtungskosten konnten durch die neuerliche Ausschreibung um ca. 50 % verringert werden.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Präsentation gemäß Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG 1996) einstimmig, den Auftrag für die Errichtung bzw. den Neubau des „Bewirtschaftungsweges Panzerweide“ an folgenden Billigstbieter:**

Firma RW Bau GmbH (Ing. Richard Waibl jun.), Höferau 622, 6555 Kappl  
Angebot vom 25.01.2016 und Zusatz-Email vom 03.02.2016

Abstimmungsergebnis

**10 x Ja**

**1 x Enthaltung (GV Alexander Hann)**

**14) Beschlussfassung und Auftragsvergabe Wegsanierung Asterhöfe – Spritzbitumenasphaltdecke (Finanzierung gemeinsam mit GAG Prutz)**

Es wird erläutert, dass sich der bestehende Asterhofweg in einem schlechten Zustand befindet bzw. sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, vor allem durch die Transporte der Holzschlägerungsarbeiten – es gab mehrmalige Beschwerden der betroffenen Anrainer. Der Bürgermeister betont, dass die Asterhöfe immer eine Zugehörigkeit zu Ladis hatten bzw. haben und auch als Teil von Ladis gesehen werden (früher Schulkinder, etc.).

Es bestünde nun die Möglichkeit, eine kostengünstige Wegsanierung- bzw. Erneuerung gemeinsam mit der Gemeindegutsagrargemeinschaft Prutz durchzuführen (Finanzierung 50:50). Der entsprechende Beschluss des Gemeinderates von Prutz liegt bereits vor. Es ist geplant die Sanierung mit einer Spritzbitumenasphaltdecke („Trändecke“) zu realisieren. Der Unterbau wird in Eigenregie hergestellt (Koordination durch Waldaufseher/ Gemeinde-vorarbeiter).

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Beratung und Diskussion gemäß Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG 1996) einstimmig die Durchführung der Wegsanierung- bzw. Erneuerung des desolaten Asterhofweges gemeinsam mit der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Prutz (Kostenaufteilung 50:50).**

**Der Auftrag für die Wegsanierung wird an die Firma Hörmann GmbH, Benzstraße 9, D-87437 Kempten/Allgäu, auf Basis des gültigen Angebotes aus dem Jahr 2014, vergeben.**

Es wird besonders auf eine fachgerechte Herstellung der Entwässerung und des Unterbaus geachtet (entsprechendes Material, etc.).

**15) Beschlussfassung über die Beschränkung der Weidezeiten auf der Heimweide (Panzer, Marschfeld, Ochsenleithe)**

Der Agrarausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.01.2016 einen Beschluss zur Regelung der Weide- bzw. Auftriebszeiten auf den Heimweiden gefasst (Probleme im letzten Almjahr) und ist nun mit der Bitte an den Bürgermeister heran getreten, diesen Beschluss auch im Gemeinderat zu beschließen, damit künftig offiziell eine Handhabe zur Einhaltung der Bestimmungen gegeben ist.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Beratung (gem. Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG 1996) auf Basis des Wunsches und Beschlusses des Agrarausschuss vom 9. Jänner 2016 nachfolgende Festlegungen über die Beschränkung der Weidezeiten auf der Heimweide Panzer, Marschfeld und Ochsenleithe:**

- Eine Beweidung auf den oben angeführten Heimweiden ist nur während des gemeinsamen Auftriebes im Frühjahr und Herbst zulässig.
- Die Verkündung der Auftriebszeiten erfolgt durch den Agrarobmann in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Ortsbauernobmann.
- Während der Almzeit gilt auf all diesen Weiden ein generelles Weideverbot.

- Die Nutzung der Beweidung gilt nur für in Ladis überwintertes und auf den Lader Almen gealptes Rindvieh.
- Eine Nutzung darüber hinaus ist für niemanden zulässig und wird strikt untersagt.
- Zeugungsfähige Stiere dürfen generell nicht aufgetrieben werden.

Dieser Beschluss wird der Agrarbehörde vorgelegt.

Abstimmungsergebnis

9 x Ja

2 x Nein

(GV Alexander Hann u. GR Hubert Kirschner)

**16) Nutzungsvereinbarung Bauhof (Agrarschuppen) – Gemeinde Ladis, Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis, TVB Serfaus-Fiss-Ladis**

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung wurde allen Gemeinderäten vorab per E-Mail zur Durchsicht übermittelt. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist notwendig, um das gemeinsam umgebaute Gebäude nun verwendungsgemäß nutzen zu können. Eine Ausstiegsregelung ist nicht vorgesehen, da man davon ausgeht, dass es um eine dauerhafte bzw. langfristige Nutzung aller Beteiligten handelt.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Beratung und Diskussion einstimmig, auch für die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis gemäß Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG 1996), die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsvereinbarung für den Bauhof Ladis (Agrarschuppen), abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ladis, der Gemeindeguts-Agrar-gemeinschaft Ladis und dem TVB Serfaus-Fiss-Ladis.**

Dieser Beschluss wird der Agrarbehörde zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

**17) Pachtvertrag zwischen Dr. Johann Fink u. Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis (Nutzung für Heimweide)**

Der vorliegende Pachtvertrag wird zur besseren Nutzung bzw. als Tauschfläche für die Heimweide abgeschlossen. Wie bereits in der GR-Sitzung am 09.07.2015 erläutert, pachtete Herr Alexander Hann die Freilandgrundstücke im Bereich des Agrarschuppens für sich persönlich. Nach einem Gespräch äußerte Herr Dr. Johann Fink den ausdrücklichen Wunsch, dass die Grundstücke nun von der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft für die Heimweide gepachtet werden sollen (unentgeltlich).

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Beratung und Diskussion gemäß Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG 1996) einstimmig die Genehmigung des vorliegenden Pachtvertrages, abgeschlossen zwischen Herrn Dr. Johann Fink als Verpächter und der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis als Pächterin.**

## **18) Ansuchen TVB Serfaus-Fiss-Ladis – Mugglasteig**

Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher erläutert in seiner Funktion als TVB-Ortsausschussobmann das geplante Vorhaben zur Wiederinstandsetzung des „Mugglasteiges“ von Ladis nach Prutz. Die Finanzierung wird gemeinsam mit dem Ortsausschuss Prutz des TVB Tiroler Oberland durchgeführt (auf Basis des vorliegenden Planes/Wegverlaufes).

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Beratung und Diskussion gemäß Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG 1996) einstimmig, dem TVB-Ortsausschuss Ladis die Zustimmung für die geplante Wiederinstandsetzung bzw. Wiederinbetriebnahme (Sanierung) des teilweise verwachsenen „Mugglasteiges“ von Ladis nach Prutz zu erteilen.**

Geplanter Durchführungszeitraum: März/April 2016. Es wird diskutiert, dass durch die Instandsetzung des „Mugglasteiges“ die Möglichkeit bestünde, einen Rundweg zu errichten.

## **19) Ansuchen TVB Serfaus-Fiss-Ladis – Mountainbiketail**

Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher erläutert in seiner Funktion als TVB-Ortsausschussobmann das geplante Vorhaben zur Errichtung eines neuen Mountainbiketrails laut vorliegendem Planentwurf des Streckenverlaufes. Der Trail wird errichtet, damit eine neue Alternative für die „Downhiller“ geschaffen und angeboten werden kann (in Fiss und Serfaus auch) und vor allem damit man die Biker von den Wanderwegen weg bekommt (Probleme mit Wanderern, etc.). Entgegen des Planentwurfes wird der Wegverlauf an den Rand des Weidegebietes der Ochsenleithe verlegt.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Beratung und Diskussion gemäß Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG 1996) einstimmig, dem TVB-Ortsausschuss Ladis die Zustimmung für die geplante Errichtung des Mountainbiketrails im Bereich der für das Projekt betroffenen und notwendigen Agrargrundstücke zu erteilen.**

**Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Weideflächen im Bereich der Ochsenleithe kommen darf.**

## **20) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- a) siehe Niederschrift.
- b) siehe Niederschrift.



c) Rückblick und Gedanken des Bürgermeisters nach 18 Jahren:

1998 bis 2016 das bedeutet unter anderem:

174 Gemeinderatssitzungen mit insgesamt 1.228 Tagesordnungspunkten, davon waren 1.123 Punkte einstimmig dies entspricht 93,04% einstimmige Beschlüsse in 18 Jahren.

Das zeigt, dass trotz der absoluten Mehrheit welche die Einheitsliste Ladis 18 Jahre lang gehabt hat, die Opposition mit Argumenten überzeugt werden konnte. Ansonsten ist so ein großer prozentueller Anteil an einstimmigen Beschlüssen nicht erklärbar und auch sehr selten im Vergleich zu anderen Gemeinden.

„Hinterzimmerpolitik“ wird immer wieder betrieben werden, dass werden auch die neuen Gemeinderäte feststellen, denn man kann nicht alles gleich an die große Glocke hängen, dazu bringt der Bürgermeister 2 Beispiele. Dies sollte der eine oder andere beherzigen und trotz Wahlauseinandersetzung berücksichtigen. Vielleicht fehlt manchem ja auch das Wissen und der Einblick, oder der Weitblick.

Insbesondere stolz bin ich darauf, dass wir in den letzten 18 Jahren über 6 Hektar Grund und dabei auch Baugrund für das Gemeindevermögen erwerben konnten, so viel Grund wie niemals zuvor, das ist Besitz und Vermögen für die Allgemeinheit und nicht für Einzelne. Ich habe als Bgm. persönlich für mich selbst keinen m<sup>2</sup> Grund erworben, obwohl ich oft als erster das Wissen und die Gelegenheit gehabt hätte – das war aber nie mein Stil, mir war es wichtig Vermögen für die Allgemeinheit zu schaffen.

10 Gemeinderäte verlassen mit dem Wahlsonntag den Gemeinderat. Ich möchte den Gemeinderäten für ihre Arbeit meinen Dank aussprechen. In den letzten 6 Jahren hat es auch Gemeinderäte gegeben, die bei allen Sitzungen anwesend waren. Es waren dies neben mir noch Ing. Thomas Krismer und Ing. Harald Falkner.

Zusätzlich zu diesen 174 GR-Sitzungen gab es für mich als Bürgermeister noch Sitzungen in den diversen Verbänden, Ausschüssen, Besprechungen in verschiedensten Gremien und dergleichen. Ich war bei ca. 3.700 Sitzungen dabei, das sind knapp 4 Tage mit Sitzungen pro Woche.

Gefahren bin ich während dieser Zeit in etwa 42.000 Kilometer für die Gemeinde, wobei ich lediglich ca. 3.000 Kilometer an die Gemeinde als Kilometergeld weiterverrechnet habe.

In 18 Jahren gab es für mich nur 1 Anklage bei der Staatsanwaltschaft und diese wurde zurückgelegt (wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit).

Ich bedanke mich nochmals bei Allen die mich immer unterstützt haben und nicht umgefallen sind wie das sprichwörtliche Fähnchen im Wind – und diese Unterstützung erhielt ich von sehr Vielen.

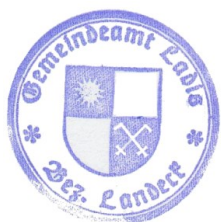
Danke an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, die mir stets loyal gegenübergestanden sind.

Für mich und viele andere Gemeinderäte geht eine lange Periode politischer Verantwortung zu Ende. Man tritt ab mit einem lachenden, aber auch mit einem weinenden Auge.

Das lachende - Es freut, dass wir Spuren hinterlassen konnten, es sind nicht alles schneeweiße Spuren, auch Fehlritte sind dabei, aber es wäre ungewöhnlich wenn das nicht so wäre – denn wo gehobelt wird, da fallen Späne und wo gearbeitet wird, da passieren auch Fehler – das werden auch die neuen Verantwortungsträger in der Gemeinde schnell merken und spüren.

Mein weinendes Auge – das ist mein Kopf voller Ideen und Vorhaben die ich noch gerne für unser Ladis umgesetzt hätte.

Für die zukünftigen Vorhaben und Projekte und deren Realisierung wünsche ich dem neuen Gemeinderat und insbesondere dem neuen Bürgermeister viel Glück - im Sinne unseres Dorfes.



*Der Bürgermeister:*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'ANTON NETZER'. The signature is stylized and written in a cursive-like font.

*(ANTON NETZER)*

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis  
angeschlagen am: 19.02.2016  
abgenommen am: 07.03.2017